

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2681/72 DES RATES

vom 12. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾ wird der erstattungsfähige Betrag der Ausgaben, die durch Interventionsmaßnahmen auf dem Binnenmarkt für lagerfähige Käsesorten in Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽³⁾ entstanden sind, nach einer Methode errechnet, die grundsätzlich gleichzeitig mit der gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zu erlassenden Verordnung über diese Interventionen festgelegt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

Die Verordnung (EWG) Nr. 508/71 des Rates vom 8. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten⁽⁴⁾ wurde gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen und legt die Bedingungen fest, unter denen die Beihilfen für die private Lagerhaltung für bestimmte lagerfähige Käsesorten gewährt werden können.

Es ist deshalb die Methode zur Errechnung der Beihilfe festzulegen und in die Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziges Artikel

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 erhält folgende Fassung:

„Der erstattungsfähige Betrag der Ausgaben für die in Artikel 1 Buchstabe G genannten Maßnahmen, die in Form von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung erfolgen, wird für jeden Mitgliedstaat aus der Summe der für diese Maßnahmen gezahlten Beihilfen errechnet.“

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 4.

⁽³⁾ ABL. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABL. Nr. L 58 vom 11. 3. 1971, S. 1.